

Europa-Union Deutschland Stadtverband Geilenkirchen e.V.

Satzung vom 23.11.2001

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Stadtverband Geilenkirchen e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Geilenkirchen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein tritt im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein. Der Stadtverband bekennt sich dabei zum „Hertensteiner Programm“ vom 21.09.1946 (Anhang zur Satzung).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der übernationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Zu diesem Zweck arbeitet der Stadtverband im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und wie dieser im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND mit anderen Organisationen zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben. Unter Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Stadtverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Stadtverband Geilenkirchen ist eine Organisation über Partei- und Konfessionsgrenzen hinweg und für alle ethnischen Gruppen offen. Er ist keine Partei.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verwendet auch keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung und Förderung politischer Parteien.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zur unmittelbaren Verwendung für dortige gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) durch Streichung

Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgeschieden.

Bei allen Arten der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder und -vorsitzenden sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Arbeitnehmer des Vereins dürfen mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Ein evtl. vorhandener Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand eo ipso an.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
 - e) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, von denen mindestens eines aus der Jugendorganisation des Vereins stammen sollte. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Außerdem ist er berufen, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden nach Bedarf von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.
Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- e) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Landesversammlung des Landesverbandes in Abhängigkeit der für die Versammlung mitgeteilten Schlüsselzahlen
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- i) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

2.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im November eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmennhaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Delegierte und ihre Stellvertreter zur Landesversammlung des Landesverbandes können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung sowohl in Einzelwahlen als auch im Regelfall in Listenwahlen gewählt werden. Letztere werden nach Möglichkeit auf einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt. Der Stimmzettel muß die Namen aller Kandidaten/innen enthalten, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge. Die Stimmabgabe erfolgt bei Listenwahlen durch Ankreuzen des/r Bewerbers/in. Gewählt sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl, in der die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Delegierte sind entsprechend der vom Landesverband vorgegebenen Schlüsselzahlen die Bewerber mit der nach Stimmenzahlen ermittelten Reihenfolge. Sind die Schlüsselzahlen ausgeschöpft, schließen sich in der Reihenfolge der Stimmenzahlen sodann die Stellvertreter an. Diese werden bei Verhinderung eines Delegierten in der so ermittelten Reihenfolge zu den Landesversammungen abgerufen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Rechnungsprüfer / Überwachung der Kassengeschäfte

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die gesamten Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Daneben ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, jederzeit ohne Ankündigung die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Er kann dazu jederzeit auch einen schriftlichen Zwischenbericht vom Schatzmeister verlangen und bei ihm Belege etc. einsehen.

§ 10 Zusammenarbeit mit der JEF

Das Verhalten des Stadtverbandes zum Verband der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) wird gemäß gesondertem Abkommen zwischen beiden Hauptverbänden geregelt. Dies gilt insbesondere für die Vertretung in den jeweiligen Organen der beiden Verbände.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

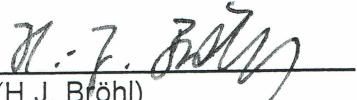
§ 12 Ersetzung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung vom 12. Januar 1989 wird durch die vorstehende Satzung ersetzt. Die Satzungsänderung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2001.

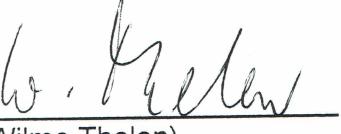
Geilenkirchen, den 23.11.2001



(Prof. Dr. G. Wassenberg)



(H.J. Bröhl)



(Wilma Thelen)